



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 25. Juni 2005 in Duisburg gegründet und trägt den Namen: Herztier. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein ist eine von ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Sein Zweck ist es, sich für die Rettung herrenloser Hunde und Katzen im In- und Ausland, insbesondere Süd- und Osteuropa, einzusetzen. Dieser Zweck wird u. a. erfüllt durch die Unterstützung von Auffangstationen, aber auch durch die Vermittlung der Tiere in tierschutzgerechte Haltung. Zum Schutz des vermittelten Tieres vor Interessenten mit unlauteren (kriminellen) Absichten, z. B. Tierhändler u. ä., wird das Tier nur mit Vertrag gegen die Zahlung einer Gebühr abgegeben. Ebenfalls wird der Zweck durch die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere erfüllt.
2. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Maßnahmen wie Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern und jede Tiermisshandlung zu verhüten.
3. Der Verein ist auf internationaler Ebene tätig. Es wird daher angestrebt, diesen internationalen Anspruch auch bei der Besetzung der Vereinsgremien, bei den Kooperationen und bei grenzüberschreitenden Tierschutzprojekten zu beachten und umzusetzen. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes in Europa geleistet werden.
4. An Kooperationen mit in Deutschland, im Ausland sowie auf internationaler Ebene tätigen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit anderen gleich gesinnten Gruppierungen werden angestrebt und zum Wohle der Tiere genutzt.
5. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung des Tierschutzes i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Der Verein „Herztier“ ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.



9. Der Verein bezweckt die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Tiere aller Arten und Rassen sowie schnelle und unbürokratische Hilfe für in Not geratene Tiere.
10. Der Verein setzt sich für die artgerechte Form der Unterbringung aller Tiere ein. Der Verein bezweckt weiterhin die Hilfe seiner Mitglieder in allen Fragen der Tierhaltung und -pflege, wie auch Erfahrungsaustausch.
11. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, Tierhalter und Bevölkerung (weltweit) mit Hilfe von Veranstaltungen, Herausgabe und Verbreitung von Informationen in schriftlicher und mündlicher Form in der Presse und in den elektronischen Medien sowie in Gesprächen und sonstigen Maßnahmen aufzuklären.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Das gilt auch für natürliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beginnen. Sie läuft bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung des Vereins natürliche oder juristische Personen oder Institutionen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tier-, Arten- und Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, , Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Wahrung einer Frist möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 1. öffentliche Äußerungen gegen die Ziele des Vereins oder sonstige vereinsschädigende Verhaltensweise eines Mitglieds.
 2. Missbrauch des Vereins zu parteipolitischen Zwecken durch ein Mitglied.
 3. Verletzung der Beitragszahlungspflicht trotz Mahnung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.



4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
5. Bei Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vereines aufgrund von Verstößen gegen die Satzung und/oder Schädigung des Vereines in jedweder anderen Form, vor allem (aber nicht ausschließlich) Rufschädigung oder absichtlicher Herbeiführung eines wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens behält der Verein sich auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Schadensersatzforderungen und/oder weitere juristische Maßnahmen vor.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge für Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Bestätigung der Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. diese Satzung anzuerkennen,
2. zur rechtzeitigen Beitragszahlung (siehe hierzu auch § 5),
3. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken,
4. mit dem Vermögen des Vereins wirtschaftlich und sparsam umzugehen und
5. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.



§ 8 Vorstand - Wahl und Zusammensetzung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl wird durchgeführt:

1. Durch offene Abstimmung per Handzeichen (Standardverfahren).
2. Auf Antrag als geheime Wahl auf der Mitgliederversammlung.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied per Briefwahl seine Stimme abgeben.
Dies ist nur dann möglich, wenn
 - a) Alle Kandidaten bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden und
 - b) Auf der Mitgliederversammlung keine weiteren Kandidaten mehr benannt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, für einen Vorstandsposten zu kandidieren. Die Kandidatur muss dem Vorstand zwecks Bekanntgabe spätestens sechs Wochen vor dem angestrebten Wahltermin vorliegen.

Die Briefwahl ist unverzüglich nach Eingang der Einladung zur Mitgliederversammlung zu beantragen. Bei der Briefwahl bekommt der Antragsteller die Wahlunterlagen per eigenhändigem Einschreiben und Rückschein inkl. vorfrankiertem Rückumschlag (Einschreiben eigenhändig) zugesandt. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Verein.

4. Eine Teilnahme an der offenen Wahl nach Punkt 1.1 ist ebenfalls möglich mittels Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz, beispielsweise WhatsApp-Videochat oder Skype-Video).
 5. Die Stimme ist nicht übertragbar. Eine Vertretung bei einer Wahl durch Dritte ist nicht zulässig.
 6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
- 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 3. Vorsitzende/r
 - mindestens zwei Beisitzer/innen
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Begrenzung möglich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jede(r) Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen im In- und Ausland mit gleichen oder ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren.



7. Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorsitzenden überwachen die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.
9. Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) durch mindestens eine/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postadresse, E-Mail oder Faxnummer) gerichtet ist.
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzureichen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch eine/n Vorsitzende/n geleitet, sofern nicht ein/e Versammlungsleiter/in bestellt wird.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 2. die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Wahlzeit des Vorstandes.
 3. Beschluss über Anträge der Vereinsmitglieder.
 4. Beschluss über Satzungsänderungen.
 5. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse in ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter/innen tätig, so unterzeichnet ein/e Leiter/in der Versammlung die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll wird den gesetzlichen Vorschriften folgend in Papierform und/oder digital archiviert.

§ 10 Vermögensverwaltung

- Das Vereinsvermögen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahme aus der Vereinstätigkeit) wird durch ein Vorstandsmitglied verwaltet. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern/-innen zu prüfen.
- Es dürfen grundsätzlich nur Privatdarlehen aufgenommen werden.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern/-innen zu prüfen.
- Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- Die Kassenprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.
- Als Kassenprüfer/innen wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- Das Amt der/des Kassenprüfers/-in erlischt bei Ablauf der Amtszeit, bei Rücktritt der/des Kassenprüfers/-in von seinem Amt, bei Auflösung des Vereins, bei Ausschluss der/des Kassenprüfers/-in aus dem Verein oder durch den Tod der/des Kassenprüfers/-in. Erklärt ein/e Kassenprüfer/in seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an eine/n Vorsitzende/n des Vorstandes gerichtet werden. Hat mindestens eine/r oder alle Kassenprüfer/innen ihren Rücktritt erklärt oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächst folgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern/-innen wählt.
- Die Kassenprüfer/innen fertigen über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der allen Vorsitzenden zugeleitet wird. Das Ergebnis soll mit den Verantwortlichen darüber hinaus mündlich erörtert werden.
- Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung dem Gesamtvorstand vorzutragen. Auf



Verlangen der Kassenprüfer/innen hat der/die Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugewandene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. in München, eingetragen beim Finanzamt München für Körperschaften, Steuernummer: 143/842/38506, Amtsgericht München, Registernummer: VR 5338, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

Die Satzung wurde beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2018.